

Produktion des Planjahres mit der des Vorjahres vergleichbar ist. Werden im Rahmen des Produktionsplanes Erzeugnisse produziert oder Leistungen ausgeführt, die im Plan nicht vorgesehen waren, jedoch vergleichbar sind, so sind für diese Erzeugnisse oder Leistungen die Plankosten auf der Basis der Vorjahre und unter Berücksichtigung der prozentualen Selbstkostensenkungsaufgabe zu ermitteln.

(2) Für den Begriff der vergleichbaren Produktion gelten die Erläuterungen der Staatlichen Plankommission.*

§ 9

(1) Die Selbstkostensenkung ist grundsätzlich für jedes einzelne Erzeugnis nachzuweisen.

(2) Betriebe, die keine Kostenträgerrechnung durchführen, können mit Zustimmung des zuständigen Ministers oder Staatssekretärs die Selbstkostensenkung je Kostenträgergruppe bzw. an Hand der Kostensatzmethode nachweisen.

§ 10

(1) Die Errechnung der Selbstkostensenkung erfolgt grundsätzlich durch Gegenüberstellung der Istproduktion zu effektiven Kosten des Vorjahres mit den Istkosten der Istproduktion des Berichtszeitraumes.

(2) Bei dieser Errechnung sind u. a. folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Änderung der Plankosten

- a) auf Grund von Änderungen des Produktions- bzw. Leistungsplanes,
- b) auf Grund von Änderungen des Investitionsplanes,
- c) bei gegenüber der Planung verändertem Materialverbrauch,
- d) auf Grund von Preis-, Tarif-, Steuer- und Gebührenänderungen sowie Änderungen der Abschreibungssätze und des Bankzinssatzes.

2. Richtige Abgrenzung von Kosten, Produktion bzw. Leistung für den Abrechnungszeitraum.

3. Der Saldo des Preisdifferenzkontos; Kostenüber- und Unterdeckung je Abrechnungseinheit.

4. Geplante, aber unterlassene Instandhaltungen u. ä., wenn die Senkung der Kosten im laufenden Abrechnungszeitraum voraussichtlich zu einer wesentlichen Kostenerhöhung oder einer Generalreparatur in folgenden Zeiträumen führen wird.

* Erläuterungen zum Betriebsplan 1951 der volkseigenen Industrie S. 18 „Vergleichbare Produktion“. Vergleichbare Produktion ist die Produktion, die im Planungszeitraum mit überwiegend gleichen Produktionsmitteln, des Vorjahres hergestellt wird. Unter nicht-vergleichbarer Warenproduktion ist die Produktion zu verstehen, die im Planjahr in das Produktionsprogramm aufgenommen und mit überwiegend neuen Produktionsmitteln hergestellt wird. (Der Produktionsprozeß muß sich gegenüber dem Vorjahr grundlegend ändern.) Erzeugnisse, die im Vorjahr als Versuchserzeugnisse gefertigt wurden, gelten ebenfalls als nicht vergleichbare Warenproduktion.

§ 11

(1) Wurde der Produktions- bzw. Leistungsplan nicht erfüllt und liegen Schwierigkeiten gemäß § 7 der Verordnung vor, die diese Nichterfüllung hervorgerufen haben, so kann bei Vorliegen der Entscheidung, daß eine Zuführung zum Direktorfonds erfolgen kann, gegebenenfalls auch eine Zuführung zum Direktorfonds aus überplanmäßiger Selbstkostensenkung erfolgen.

(2) Wenn bei Übererfüllung der Produktions- bzw. Leistungsaufgabe gegen eine gesetzliche Bestimmung verstoßen wird, so ist die auf die Übererfüllung des Produktions- bzw. Leistungsplanes entfallende überplanmäßige Selbstkostensenkung von der insgesamt erzielten Selbstkostensenkung abzusetzen.

(3) Führt die Übererfüllung der Produktionsaufgabe bzw. Leistungsaufgabe wegen Unverwertbarkeit der Überplanproduktion zu Überplanbeständen an Fertigerzeugnissen oder werden selbst bei Nichtauftreten von Überplanbeständen an Fertigerzeugnissen Abwertungen wegen schlechter Qualität erforderlich, so sind die sich hieraus ergebenden Verluste von der erzielten überplanmäßigen Selbstkostensenkung abzusetzen.

§ 12

(1) Die Errechnung der Selbstkostensenkung hat im Kontrollblatt J 5 bzw. V 2 nach fertiggestellten Erzeugnissen zu erfolgen. Änderungen und Berichtigungen, die gemäß dieser Durchführungsbestimmung notwendig werden, sind auf der Rückseite dieses Vordruckes bzw. auf einer besonderen Anlage rechnerisch nachzuweisen.

(2) Für Betriebe bzw. bilanzierende Einheiten, bei denen ein einwandfreier Nachweis der Selbstkostensenkung nach Kontrollblatt J 5 bzw. V 2 nicht möglich ist und die Selbstkostensenkung sich nicht in einem erhöhten Gewinn bzw. geminderten Verlust niederschlägt, werden von Fall zu Fall, spätestens jedoch zwei Monate nach Erscheinen dieser Durchführungsbestimmung, vom zuständigen Ministerium bzw. Kreis- oder Bezirksrat im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Sonderregelungen getroffen.

§ 13

Die Erfüllung und Übererfüllung des Selbstkostensenkungsplanes ist an Hand der vierteljährlichen Kontrollberichte für die Zeit vom Beginn des Planjahres bis zum jeweiligen Abrechnungstichtag nachzuweisen. Die endgültige Berechnung der Zuführung zum Direktorfonds aus überplanmäßiger Selbstkostensenkung erfolgt nach Abschluß des Planjahres und Feststellung der überplanmäßigen Selbstkostensenkung für das ganze Planjahr.

§ 14

(1) Der Gewinnplan gilt als erfüllt, wenn entsprechend der prozentualen Erfüllung des Produktions- bzw. Leistungsplanes und unter Einhaltung des geplanten Verhältnisses von Produktion zum Umsatz (Umsatz = Bruttoumsatz abzüglich Haushaltsaufschläge, Verbrauchssteuern und Erlösschmälerungen) das tatsächlich erzielte Ergebnis A mindestens das geplante Ergebnis A erreicht und das geplante Ergebnis B und C erfüllt worden ist.